

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Dreschvitz
über das Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 2. November 2022
Mein Zeichen: 511.140.02.10287.22
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de
Datum: 16. Januar 2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütin" der Gemeinde Dreschvitz hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. November 2022 (Posteingang: 3. November 2022) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1: 1.000 mit Stand vom 22. Juli 2022
- Begründung mit Stand vom 22. Juli 2022

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Planung sieht die Errichtung eines rund 13 ha großen sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf dem Gelände des Regionalflugplatzes Gütin vor. Die Planung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt, da dieser das Plangebiet u.a. als Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Die zugehörige 2. Änderung des FNP der Gemeinde Dreschvitz erfolgt im Parallelverfahren.

Im Bebauungsplan soll der Zeitraum für die Zulässigkeit von Solaranlagen auf 40 Jahre ab Rechtskraft gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschränkt werden. In diesem Fall soll die Folgenutzung festgesetzt werden. Festsetzungen haben sich nach den Bestimmungen des BauGB und der BauNVO zu richten. Wie bereits in meiner Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB erklärt wurde, ist die Festsetzung einer Folgenutzung mit dem Wort „Flugplatz“ nicht ausreichend. Festgesetzt werden können Baugebiete nach § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO, öffentliche oder private Grünflächen oder andere „Nichtbaugebiete“. Für sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO besteht die Verpflichtung die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ich empfehle weiterhin die Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften abzusichern.

Bodenschutz

Auf der Freifläche für die Errichtung der „Photovoltaikanlage Gütin“ ist eine Altablagerung mit der Kennziffer AZ_Z_73_0430 im Altlastenkataster des Landkreises erfasst. Da zu

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



dieser Altablagerung keine belastbaren Daten vorliegen, ist vor einer Überbauung dieser Fläche eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Der betreffende Leistungsumfang ist mit dem Fachgebiet Umweltschutz des Landkreises abzustimmen. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist über eine Überbauung zu entscheiden.

Immissionsschutz

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen nicht.

Es ist ausschließlich die dem Blendgutachten (Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH vom 04.04.2022) zugrunde liegende Aufständering und Ausrichtung der Modulreihen zulässig:

PV-Feld Nord (SO 2): Ost- und West-Ausrichtung

PV-Feld Süd (SO 1): Süd-Ausrichtung.

Naturschutz

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes ergeht folgende naturschutzfachliche Stellungnahme:

Biotopschutz nach § 20 NatSchAG MV

Umweltbericht Seite 25 und 26: Die Einstufung bzw. Entscheidung darüber, ob es sich bei Gehölzbeständen o.ä. um gesetzlich geschützte Biotope handelt oder nicht, obliegt nicht einem Vorhabenträger oder einem Planungsbüro. Es steht außer Frage, dass es sich beim Biotop RUE03358 um ein Feldgehölz und RUE 03367 um ein Soll handelt. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass es sich beim umgebenden Areal um einen beim StALU VP eingetragenen Acker-Feldblock mit der ID DEMVLI051DC20063 handelt, welcher jedoch aktuell und auch nicht in den letzten Jahren als solcher genutzt wurde. Darüber hinaus ist zwischenzeitlich die Rodung von zwei Gehölzflächen genehmigt und durchgeführt worden, so dass eine **aktualisierte Bestandsaufnahme vorhandener Biotope** erfolgen muss. Der UNB liegen Daten vor, die aktuell auf fünf gesetzlich geschützte Biotope schließen lassen, die vom Vorhaben mindestens tangiert werden.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zumutbare Alternative wäre beispielsweise die Auszäunung noch vorhandener Biotope; damit einhergehend wären auch keine Kompensationsmaßnahmen notwendig. Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind darzulegen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen, vgl. ebd.

Gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, unzulässig. Gemäß Abs. 3 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können. Es finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 des BNatSchG über Ausgleichsmaßnahmen Anwendung.

Gemäß § 30 Abs. 1 NatSchAG MV sind bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 20 die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen, denen eine mindestens vierwöchige Bearbeitungsfrist einzuräumen ist. Sollen, wie derzeit geplant, die bestehenden Biotope entfernt werden, so ist ein separater, begründeter Antrag auf Befreiung vom Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG MV bei der UNB VR zu stellen, **Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen** sind schriftlich und kartografisch darzustellen. Die ökologische Funktion der Kompensationsmaßnahmen muss vor Beginn der Bauarbeiten gegeben sein.

Alleenschutz nach § 19 NatSchAG MV

Im vorliegenden Umweltbericht findet die nördlich der Teilfläche 2 bestehende Allee keine Erwähnung. Allees und einseitige Baumreihen an öffentlichen Straßen sind gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG MV gesetzlich geschützt und dürfen nicht zerstört, beschädigt oder nach-

teilig verändert werden. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen für die Bauphase aufzuführen, die diesem Verbotstatbestand Rechnung tragen.

Eingriffsbilanzierung

Umweltbericht Seite 45 bis 47: Die vorgelegte E-A-Bilanz ist nach einem nicht benannten und nicht nachvollziehbaren Modell berechnet worden. Sowohl Eingriff als auch Kompensation sind zwingend nach demselben Modell zu berechnen. In Mecklenburg-Vorpommern sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung 2018“ (HzE MV) ein gängiges und anerkanntes Rechenmodell. Grundlage der Betrachtung ist im Außenbereich stets die gesamte Fläche eines Flurstücks oder Baugrundstücks. Im vorliegenden Umweltbericht findet sich leider keine stringente Größenangabe: auf Seite 8 werden 11,84 ha innerhalb der Baugrenzen genannt, auf Seite 9 stehen 11,13 ha Sondergebiet Photovoltaik, von denen 7,23 ha Moduloberfläche seien, auf Seite 46 stehen 7,68 ha Flächenverbrauch und auf Seite 51 kann man von 6,29 ha Fläche innerhalb der Baugrenze lesen. Der Planer möge sich bitte entscheiden, welche Flächengröße zur E-A-Bilanz herangezogen wird. Im vorliegenden Fall schlägt die UNB vor, die eingezäunte Fläche als Rechengrundlage anzuwenden.

Die Flächen werden im vorliegenden Bericht als Flugplatz OVX oder als Intensivgrünland auf Mineralstandorten GIM angesprochen. Ersteres ist falsch, denn bei diesem Biototyp handelt es sich um die technische Anlage (Gebäude und Rollfeld). Letzteres ist zweifelhaft, da der UNB VR aufgrund mehrerer Geländebegehungen eine differenzierte Biototypenkartierung vorliegt. Darüber hinaus handelt es sich beim Biototyp GIM um ein artenarmes Dauergrünland oder Saatgrasland in intensiver Nutzung mit geringem Kräuteranteil. Das trifft vorliegend nicht zu. Für die „Grünfläche“ muss also eine **aktualisierte Biototypenkartierung mit Artenliste erfolgen** oder vorliegende Daten genutzt werden.

Die auf Seite 45 und 46 zur Berechnung herangezogenen Biotopwerte und Lagefaktoren sind ebenfalls falsch. Sofern es sich um „Wertstufen“ gemäß HzE MV Punkt 2.1 handeln sollte, müssen diese in einen „Biotopwert“ umgewandelt werden. Der Lagefaktor 1 ist unter dieser Annahme auch falsch, da keine 100 m bis 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen bestehen.

Weiterhin nicht nachvollziehbar ist die Einberechnung der auf Seite 46 benannten Biotope VWN und WNÜ. Wo befinden sich diese Biotope? Werden diese komplett entfernt? Ein Biotop VWN ist ein nach § 20 NatSchAG MV geschütztes Biotop, s. Punkt Biotopschutz u.a. zu Ausnahme und Verbändebeteiligung!

Die UNB bietet zur korrekten Berechnung der Eingriffsbilanzierung Unterstützung an.

Ausgleichsbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen

Umweltbericht Seite 47 und 48: Als Kompensationsmaßnahmen werden die Anpflanzung von mehrreihigen, mindestens 5 m breiten Feldhecken vorgeschlagen. Desweiteren „Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie „Extensivierung der Nutzung“.

Maßnahme Feldhecken: Zur Anerkennung dieser Kompensationsmaßnahme muss ein anerkanntes Rechenmodell zugrundegelegt werden. Sollte hierzu die HzE MV herangezogen werden, so müssen die Hecken mind. 7 m breit sein, mindestens 3 Reihen im Abstand von 1,5 m aufweisen, eine Mindestlänge von 50 m haben und aus Sträuchern und Bäumen als Überhälter bestehen. Im Planentwurf ist an der südlichen Seite der Teilfläche 1 eine etwa 800 m lange und 7 m breite Fläche als „Bindung für Bepflanzung [...]“ dargestellt. Aus dieser Fläche sind bereits vorhandene Gehölzbiotope herauszunehmen (Planung einer Hecke im Bereich eines bestehenden gesetzlich geschützten Biotops unzulässig). Soll die Umpflanzung der Teilfläche 2 mit einer 5 m breiten Gehölzstruktur anerkannt werden, so ist ein anerkanntes Rechenmodell zugrundelegen.

Maßnahme Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft: Der Planer möge darlegen, wie er ohne formelle Grundlage auf einen Kompensationswert von 2,5 kommt. Gemäß Planentwurf sollen diese Maßnahmen innerhalb der Waldabstandsflächen realisiert werden. Die Maßnahmen sind gemäß eines anerkannten Rechenmodells zu konkretisieren,

korrekt zu berechnen und kartografisch darzustellen.

Maßnahme Extensivierung der Nutzung: Der Planer möge darlegen, wo sich die Flächengröße von 33886,23 m² erstreckt und wie er ohne formelle Grundlage auf einen Kompensationswert von 2,5 kommt.

Die vorgelegte Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung entbehrt einer gesetzlichen Grundlage bzw. eines anerkannten Rechenmodells und wird daher nicht anerkannt.

Stellungnahme Artenschutz

Zur Beurteilung lagen neben der Planzeichnung und der Begründung folgende Unterlage vor:

- „Entwurf des Umweltberichts“ (Büro Nießen) vom 22.07.2022

Die hiermit nun vorgelegte Stellungnahme berücksichtigt lediglich den derzeit aktuellen Planungsstand gemäß dem Entwurf des Umweltberichts vom 22.07.2022. Spätere Änderungen in der Planzeichnung sind möglicherweise nicht im AFB berücksichtigt worden. Sowohl die Stellungnahme als auch die mögliche Genehmigung verliert in Bezug auf den Artenschutz ihre Gültigkeit bei relevanten Planungsänderungen. Ferner wird betont, dass es sich bei der zu prüfenden Unterlage zum einen nur um einen Entwurf handelt und dass zum anderen entscheidende „Kartierleistungen bezogen auf Biotoptypen, Brutvögel sowie Amphibien und Reptilien“ noch nicht vorliegen. Es ist daher zu diesem Zeitpunkt (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) noch gar nicht möglich, die artenschutzrechtlichen Konflikte einigermaßen sicher betrachten zu können und es stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt der jetzigen Beteiligung zu früh gewählt wurde.

Es kann zwar auch über eine Potenzialabschätzung unter Anwendung des „Worst Case Szenarios“ eine gutachterliche Betrachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote erfolgen, allerdings muss diese dann auch einer entsprechenden Plausibilitätsprüfung durch die zuständige UNB unterzogen werden: Das BVerwG stellt klar, dass die im Auftrag des Vorhabenträgers durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen müssen, die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und des Ausnahmetatbestands sachgerecht zu prüfen (BVerwG Urt. V. 21.11.2013 - 7 C 40.11 - , RN. 20). Aufgabe der Behörde ist daher auch eine kritische Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlage.

Gleichzeitig schreibt der Leitfaden Artenschutz der oberen Fachbehörde des Landes, dass eine angemessene Datenrecherche zwingend notwendig ist, da das Wissen um die tatsächliche Verbreitung vieler Artengruppen (z.B. Fledermausarten, Vogelarten) immer noch sehr lückenhaft ist und vor Ort eine mögliche Habitateignung zu prüfen ist. Hierzu gibt der Leitfaden des LUNG auch Folgendes vor: „Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.“ (www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf, S. 36)

In diesem und im weiteren Zusammenhang ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden.

Im Rahmen der hier verfassten Stellungnahme werden daher lediglich Hinweise gegeben, die jedoch aufgrund der im Nachgang notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende Bedeutung haben und daher auch als Nachforderungen verstanden werden sollten. Um spätere Zeitverzögerungen zu vermeiden, wird eine konstruktive Zusammenar-

beit des Planungsbüros und Abstimmung mit der für den besonderen Artenschutz zuständigen UNB für sehr sinnvoll erachtet.

Aus diesem Grund wurde auch der folgende Hinweis vorsorglich mit in die Planzeichnung übernommen:

„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“

Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, sollte die Gemeinde die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.

Es wird in diesem Zusammenhang auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Verfahrens, der B-Plan bzw. die Satzung möglicherweise nicht vollzugsfähig ist - in letzter Konsequenz könnte dieses zu einem Baustopp führen. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren.

Gleichzeitig wird erneut (siehe Stellungnahme des Landkreises nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.03.2022) auf das Merkblatt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der oberen Fachbehörde des Landes (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, LUNG) verwiesen, in dem sowohl Angaben zum Untersuchungsumfang bzw. zur Potenzialanalyse als auch zur Festsetzung von Maßnahmen bzw. dem Umgang mit möglicherweise notwendigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gemacht werden. Im genannten Merkblatt wird explizit auf entsprechende Festsetzungen zum Artenschutz im B-Plan und auf die Nachsorge (Monitoring zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) abgestellt. Die Notwendigkeit bereits auf B-Planebene entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren und auch die Umsetzung etwa vertraglich oder dinglich zu sichern wird auch gerichtlich bestätigt. Zum Beispiel wurde ein Angebots B-Plan, der im Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE) verhandelt wurde, aufgrund mangelnder Absicherung der geplanten Maßnahmen und somit einer mangelhaften Abwägung als nicht vollzugsfähig aufgehoben (OVG Münster/Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE, RN 30ff bzw. RN 38ff). Hierbei wurde zwar die mangelnde Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gerügt, es dürfte aber bei Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes, eine ähnliche Sicht des Gerichts angenommen werden.

Es ist also rechtlich begründet, dass auch Maßnahmen zum Artenschutz als Festsetzungen im B-Plan festgesetzt und entsprechend gesichert werden müssen - eine Übernahme als Hinweis reicht nicht aus.

Aufgrund der Tatsache, dass die Kartiererergebnisse augenscheinlich noch nicht vorlagen (beim Erstellen des „Entwurfs des Umweltberichts“) sind die bisherigen Betrachtungen zum Artenschutz bzw. Natura 2000 Schutzgebieten, S. 15 - 19) noch zu wenig belastbar bzw.

fehlt an vielen Stellen die tatsächliche gutachterliche Einschätzung inklusive nachvollziehbarer Begründung.

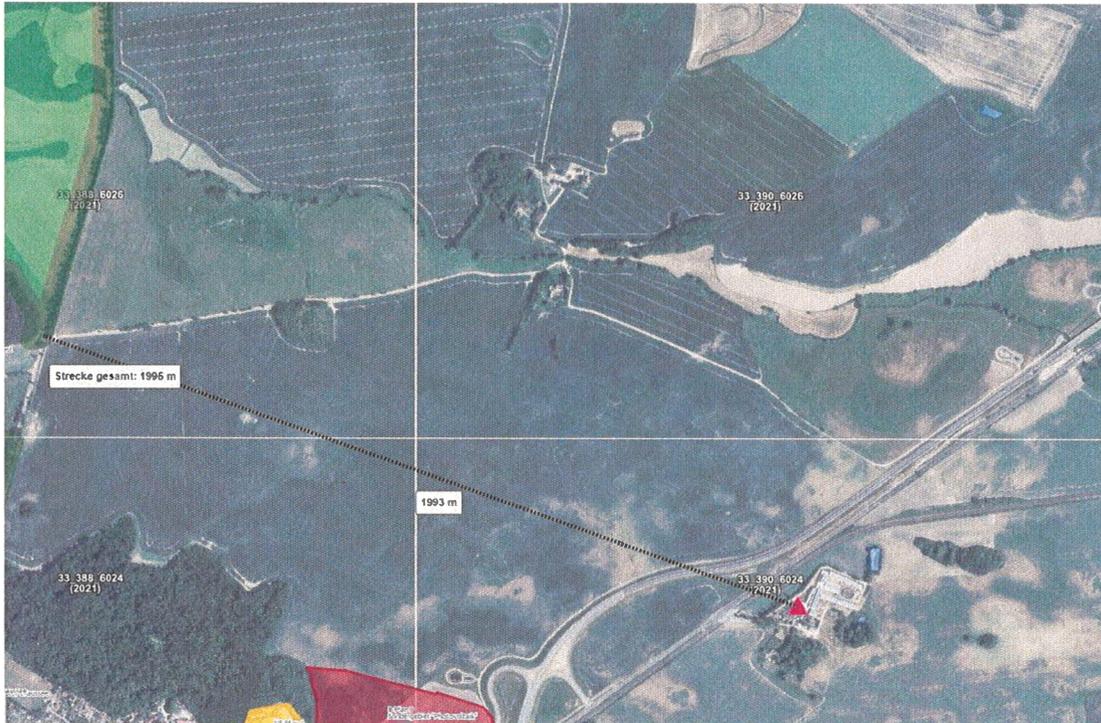
Beispielsweise wurden keine artspezifischen Wirkungsbereiche des Vorhabens benannt oder hergeleitet, obwohl mindestens in der Bauphase eine weitergehende Scheuchwirkung in die Umgebung angenommen werden muss. Da kein Baufenster für notwendig angesehen wird (S. 30 bzw. lediglich nachrichtliche Übernahmen in der Planzeichnung (siehe III.5 in der Planzeichnung) zur Gehölzfällungen, aber keine Festlegungen zu sonstigen Bauzeiten) muss auch mit entsprechenden Störungen während der Rastzeiten oder der Brutzeiten europäischer Vogelarten oder während der Wanderungszeiten der Amphibien (nochmal erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko) gerechnet werden. Es ist beispielsweise fraglich, ob die im nahen Umfeld oder sogar in den Söllen brütende Rohrweihe in der Bau- oder auch Betriebsphase weiterhin vor Ort brüten wird. Der See bei Borkvitz wird von zahlreichen Enten als Schlaf- und Nahrungsgewässer genutzt - diese könnten durch die z. T. sehr nahen Bauarbeiten ebenfalls beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für zahlreiche andere Arten, die auf Grünland und Gehölz-, Gebüschbiotope angewiesen sind. Da es im nahen Umfeld keine weiteren ähnlich strukturierten Lebensraumkomplexe vorhanden sind, muss dargelegt werden, wie jeweils die lokale Population der Arten definiert werden muss und ob es durch das Vorhaben nicht auch zusätzlich zum Schädigungsverbot auch noch bei bestimmten Arten zum Auslösen des Störungsverbots kommen könnte (z. B. in Bezug auf Grauammer, und andere Arten bei denen das Brutrevier nicht explizit Teil der Fortpflanzungsstätte ist). Dieses kann eigentlich nur über eine umfangreiche Kartierung der Flächen einschließlich ähnlicher benachbarter Lebensräume und der Herleitung der jeweiligen lokalen Population überprüft werden. Diese liegt derzeit offensichtlich noch nicht vor.

Beispielsweise kann auch nicht nachvollzogen werden, dass es sich ausschließlich um Intensivgrünland handeln soll, zumal Vorkommen von Neuntöter von den Flächen bzw. der unmittelbaren Umgebung bekannt sind und das Gutachten selbst von Vorkommen des Neuntöters, Wiesenpieper oder Sperbergrasmücke auf derartigen Flächen spricht (S. 16). Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass bei diesen Arten jeweils das gesamte Brutrevier als Fortpflanzungsstätte gilt und ganzjährig geschützt ist (vgl. Artenschutztablette Vögel des Lung/Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie). Bisher sind der UNB keine Studien bekannt, die eine regelmäßige Brutplatznutzung dieser Arten in PV-Anlagen dokumentieren. Brüten des Neuntöters innerhalb von PV-Anlagen besitzen derzeit eher anekdotischen Charakter (z. B. Heindl 2014 Ornithol. Rundbr. M-V, Band 48, Heft 1, S. 87-89). Die Vorhabenträger sind aufgefordert hier neuere belastbare Erkenntnisse vorzubringen, sofern es diese gibt. Ansonsten muss angenommen werden, dass mit dem Bau der PV-Anlage hier in Bezug auf diese Arten jeweils die Schädigungsverbote ausgelöst werden, sofern nicht entsprechende neue Lebensräume geschaffen oder vorhandene aufgewertet werden, so dass eine höhere Brutdichte als bisher erreicht werden kann und somit die Lebensraumverluste ausgeglichen werden. Aus Sicht der UNB ist hier auf jeden Fall ein Monitoring des Erfolgs solcher Maßnahmen geboten und wäre Teil der Nebenbestimmungen einer notwendigen naturschutzrechtlichen Genehmigung (siehe Erläuterungen hierzu weiter oben).

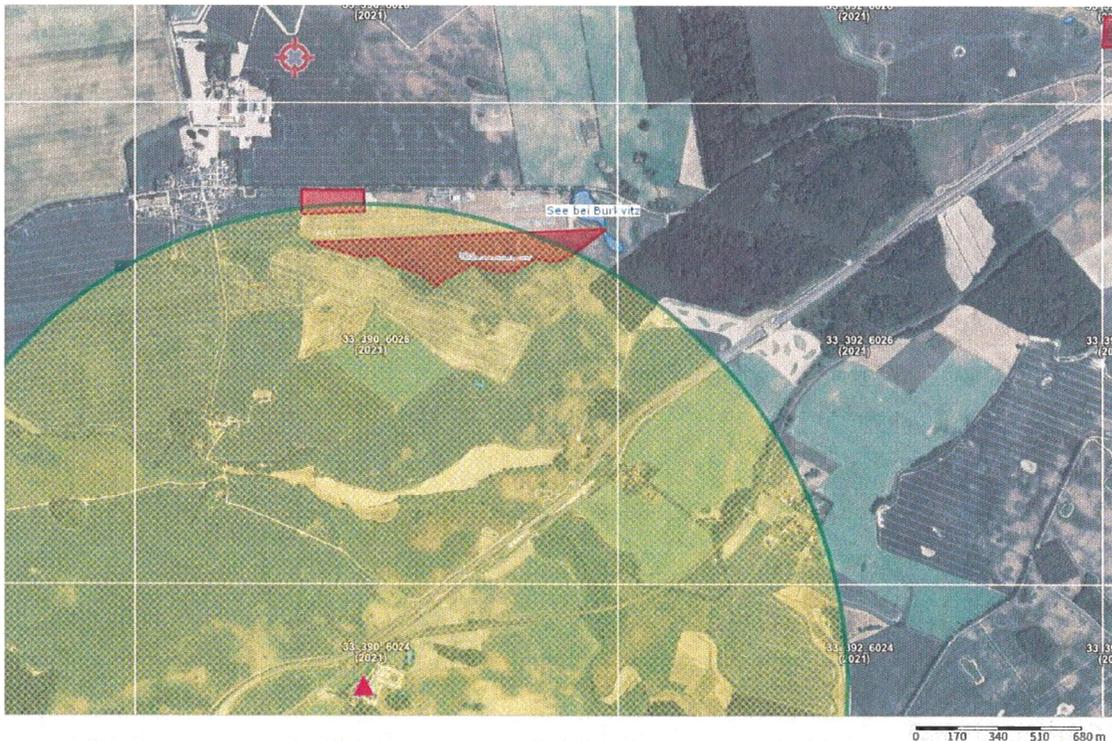
Die Betrachtung der Rastvögel und mögliche Betroffenheiten durch das Vorhaben kann aufgrund fehlender Kartierungen bzw. belastbarer Aussagen zu den Verhältnissen vor Ort ebenfalls noch nicht abschließend bearbeitet werden. Hier sind aus Sicht der UNB noch Fragen offen: z. B. kann der im Winterhalbjahr deutlich niedrigere Flugbetrieb als Vorbelastung den baubedingten Störungen gleichgesetzt werden?

Bei der Betrachtung der EU-Vogelschutzgebiete fehlt der Weißstorchhorst in Zirkow Hof. Zwar liegt dieser nicht in der Gebietskulisse, aber dennoch gelten Weißstorchhorste gemäß § 2 Abs. 3 VSGLVO M-V „Vogelschutzgebietsverordnung“) im Abstand von bis zu 2000 m auch außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebietes als dessen Bestandteil. Im vorliegen-

den Fall sind es etwas unter 2000 m, so dass der Horst in Zirkow Hof bei der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden muss. Dieses ist bislang nicht erfolgt.



Gleichzeitig gilt in Bezug auf das Schädigungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG, da wei-te Teile des Geltungsbereichs des B-Plans innerhalb von 2000 m vom Weißstorchhorst in Zirkow Hof liegen:



Da es sich hier um regelmäßig vom Weißstorch aufgesuchte Flächen von mehreren Hektar handelt, muss bei einer Überbauung der Nahrungsflächen mit PV-Modulen vom Auslösen des Schädigungsverbotes ausgegangen werden - die Regelungen des LUNG sind hier eindeutig und eröffnen hier keine Ausnahme bzw. spätere gutachterliche Differenzierung. Im Gutachten konnte auch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass es sich bei den beobachteten Störchen um nichtbrütende „Gaststörche“ handelte. Entsprechende Kartierberichte mit belastbaren Ergebnissen müssen hierzu nachgereicht werden. Nach derzeitiger Sachlage muss davon ausgegangen werden, dass, sofern nicht qualitativ gleichwertige oder bessere Fläche in ähnlicher Größe an anderer Stelle als Ausgleich geschaffen und dauerhaft erhalten werden können, eine Genehmigungsfähigkeit aus Sicht der UNB nicht gegeben ist.

Die Artengruppe der Fledermäuse kann möglicherweise beeinträchtigt werden, wenn es durch die Wechselrichter und Trafostationen zu Lärmemissionen im Ultraschallbereich kommen sollte. Dieses muss aus Sicht der UNB überprüft und ausgeschlossen werden. Ansonsten wird für die Artengruppe der Fledermäuse kein besonders hohes Konfliktpotenzial gesehen.

Im Hinblick auf die Artengruppen der Reptilien und Amphibien kann in der Betriebsphase bei einem entsprechendem Pflegeregime (extensive Beweidung oder zweischürige Mahd mit Einsatz von Balkenmähdwerk und Verbot von Schlegel oder Rotationsmähdwerk bzw. Mulchern) ein positiver Effekt möglich sein. Die Anlage von Lesesteinhaufen wird begrüßt, wobei das Gutachten keine Aussagen zu Anzahl und genauer Ausgestaltung oder Standorten trifft. Daher können diese Maßnahmen auch nicht abschließend bewertet werden - eine Festsetzung dieser Maßnahmen im B-Plan wird jedoch als notwendig angesehen (siehe Merkblatt des LUNG „Artenschutz in der Bauleitplanung“). Auf jeden Fall sind jedoch Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes vorzusehen (bau- und anlagenbedingt), da sich der Bau nicht ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien/Reptilien realisieren lässt und es durch Kabelschächte (oder ähnliche Strukturen, die als Kleintierfallen wirken können) zu erhöhten aber auch gleichzeitig vermeidbaren (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) Tötungs- und Verletzungsrisiken kommen kann.

Selbst laut Gutachten sind abschließende Abschätzungen und Formulierungen der Maßnahmen erst nach Abschluss der Kartierungsarbeiten möglich (S. 17), so dass auch hier aus Sicht der UNB die Gemeinde nicht gemäß § 2 Absatz 3 BauGB alle relevanten (mehr als geringfügigen) Belange, welche durch ihre Planung berührt werden und daher für die spätere Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB von Belang sind, derzeit berücksichtigen kann. Die UNB stellt gleichzeitig fest, dass aus ihrer Sicht, die derzeitigen Betrachtungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bzw. Vermeidungsmaßnahmen auch für weitere besonders geschützte Arten nicht ausreichend sind.

Hinweis: Aus den Zählbögen der Amphibienzäune, die über viele Jahre nördlich entlang der RÜG11 nordöstlich des geplanten B-Plans geht hervor dass folgende Arten über die vergangenen Jahr nachgewiesen wurden: Kammmolch, Teichmolch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Springfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Grünfrösche (Artkomplex) und Laubfrosch. Die Lebensräume vor Ort stellen somit einen der artenreichsten Lebensräume im Hinblick auf Amphibien im Landkreis dar.

Eine Abstimmung mit der UNB wird daher sehr empfohlen.

Denkmalschutz **Baudenkmale:**

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale:

Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Bei erforderlicher Einfriedung sind die Zugangsmöglichkeiten mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen und Plätze
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 3000 l ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 ist der niedrigste Löschwasserbedarf von 24 m³/h für Kleinsiedlungen mit bis zu zwei Vollgeschossen vorgesehen. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist hier das Arbeitsblatt W 405 nicht auf die örtlichen Bedingungen anwendbar, da das Erschließungsvorhaben nicht mit den im Arbeitsblatt 405 genannten Baugebieten vergleichbar ist. Das Hauptaugenmerk des Brandschutzes liegt hier auf der Brandausbreitung auf die umliegende Vegetation und der Landwirtschaftlichen genutzten Flächen. Damit ist das Brandentstehungsrisiko des geplanten Vorhabens mit dem bei Landwirtschaftlichen genutzten Flächen bei der Ernte in den Sommermonaten vergleichbar. Gemäß Nummer 3.5 der Empfehlung zu Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie bei der Einlagerung brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischereien vom 6 Juni 2000 AZ: VI 120/1200.7-165) ist eine Mindestlöschwassermenge von 3000 L vorzuhalten. Dies kann durch nahe gelegene Hydranten, stationäre Löschwasserbehälter oder durch Tanklöschfahrzeuge der zuständigen und umliegenden Feuerwehren gewährleistet werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Kataster und Vermessung

Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

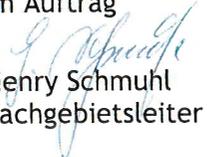
Die Flurstücksnummer 48/29 ist in 48/53 zu ändern. Die Schreibweise der Flurstücksnummern ist entsprechend der Planzeichenerklärung zu ändern. Flurgrenzen sind nicht dargestellt und die jeweilige Flur nicht benannt.

Tiefbau

Zum o.g. B-Plan gebe ich hinsichtlich der Gemeindestraßen und der sonstigen öffentlichen Straßen i.S.d. Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) folgende Stellungnahme ab:

Die Erschließung der Teilfläche 2 erfolgt über eine Zufahrt an der Kreisstraße RÜG 11. Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung dürfen in einer Entfernung nicht unter 20 m von der Fahrbahn, hier dem Radweg, errichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter